

Deutscher Pole Sport Verband Satzung



Zur Vorlage auf der Gründungsversammlung am 16.11.2010 in München

§1 Name und Sitz

1. Die Tanzschulen, Sportler und Vereine des Pole Sports oder dessen Unterbezeichnungen Pole Akrobatik, Pole Dance und Pole Fitness in Deutschland sind in einem Fachverband zusammengeschlossen, der den Namen "Deutscher Pole Sport Verband." (DPSV) trägt.
2. Der DPSV ist auf nationaler Ebene der zuständige Fachverband für den Pole Sport und soll am 16. November 2010 in München gegründet werden.

Er hat seinen Sitz in Erlangen und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen.



§2 Zweck und Aufgaben

1. Der DPSV dient der Organisation, Pflege und Förderung des Pole Sports zur deutschlandweiten Etablierung der Sportart als Leistungs- und Breitensport sowie der Unterstützung und Vertretung seiner Mitglieder in sportlichen Belangen.
2. Der DPSV soll Mitglied im Deutschen Turner Bund (DTB) sowie des Deutschen olympischen Sportbundes (DOSB) werden, um seine Interessen über deren Mitgliedschaft in internationalen Verbänden auch außerhalb Deutschlands vertreten zu können.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Abhaltung von geordneten Sportübungen bei Pole Sport, Pole Dance, Pole Akrobatik und Pole Fitness.
 - b) die Durchführung bzw. Förderung von sportlichen Veranstaltungen.
 - c) Einsatz und Ausbildung von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
 - d) Die Förderung von kleinen Pole Dance Schulen und Vertretung ihrer Interessen.
4. Ein weiteres Ziel ist die Einführung eines tiefgreifendes Anti-Doping System zur Überwachung eines regelkonformen Wettkampfablaufes.
5. Gemeinnützigkeit
 - a) Der DPSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - b) Der DPSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - c) Mittel des DPSV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DPSV.
 - d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der DPSV erfüllt seine Aufgaben und Ziele durch:
 - a) Pflege und Etablierung des Pole Sports als Breiten- und Leistungssportart
 - b) Aus- und Fortbildung von Kampfrichtern und Übungsleitern auf Bundesebene.
 - c) Schaffung einheitlicher Richtlinien für Pole Sport.
 - d) Förderung der Durchführung von Deutschen Meisterschaften und Regional- bzw. Länderwettkämpfen.
 - e) Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses im Pole Sport.
 - f) Vertretung der deutschen Pole Sport Interessen gegenüber deutschen und internationalen Organisationen und Behörden.



- g) Das Anstreben einer Zusammenarbeit mit dem Deutschen Olympischen Sportbund und den Pole Sport Organisationen des Auslandes.
- h) Bekämpfung jeder Form des Dopings. Dies soll erreicht werden, indem eine enge Zusammenarbeit mit dem DOSB und der NADA angestrebt wird. Diese treten für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres wird in der Anti-Doping-Ordnung des DPSV geregelt.

§3 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

1. Der DPSV regelt seinen Geschäftsbetrieb durch Beschlüsse und Entscheidungen seiner Organe.

Er gibt sich zu diesem Zweck:

- a) eine Geschäftsordnung
 - b) eine Finanz- und Abgabenordnung
 - c) eine Wettkampfordnung und Kampfrichterordnung
 - d) eine Übungsleiterordnung
 - e) eine Rechts- und Strafordnung
 - f) eine Anti-Doping Ordnung
2. Diese Ordnungen und Entscheidungen sind für die Organe des DPSV, die Landesverbände, Schulen, Vereine und deren Mitglieder verbindlich. Die Rechtsgrundlage ist durch diese Satzung und die vorstehend genannten Ordnungen gegeben.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Bundesorgane

Die Organe des DPSV sind:

1. Delegiertenversammlung
2. Verbandsgremium der Gründungsmitglieder
3. Präsidium
4. Technische Kommission



§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.

Mitglied können alle Pole Sport Schulen und Vereine, deren Schüler sowie Einzelpersonen, die Pole Sport betreiben oder fördern wollen werden.

Es gibt unmittelbare Mitglieder, mittelbare Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Unmittelbare Mitglieder sind selbständige Pole Sport Schulen, Pole Sport Vereine, Dachorganisationen von Pole Sport Ketten und Franchises, sowie die Mitglieder des Verbandsgremiums.

Mittelbare Mitglieder sind alle Einzelpersonen, die nicht Mitglieder des Verbandsgremiums sind, und Pole Sport Schulen und Vereine, die im Rahmen von Ketten oder Franchises betrieben werden.

Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich um den deutschen Pole Sport hervorragende Verdienste erworben haben, und können durch das Präsidium ernannt werden.

Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung sowie die Ordnungen des DPSV an.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an das Präsidium des DPSV einzureichen, das darüber entscheidet. Gegen dessen Entscheidung steht dem Antragsteller und jedem unmittelbaren Mitglied Beschwerde an das Präsidium zu. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe oder Veröffentlichung der Entscheidung mit schriftlicher Begründung an das Verbandsgremium zu richten, das endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Geschäftsordnung festgesetzt und können bei Bedarf durch Beschluss der Mitgliederversammlung angepasst werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des DPSV zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Beschlüsse zu befolgen.
2. Die Pole Sport Schulen und Vereine haben bis zum 01.02. des laufenden Jahres die Zusammensetzung des Vorstandes zu melden. Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge sind ebenfalls bis zu diesem Datum zu entrichten.
3. Ihre Mitgliedschaftsrechte üben die unmittelbaren Mitglieder und Ehrenmitglieder in der Delegiertenversammlung aus. Die Mitglieder des Verbandsgremiums und Ehrenmitglieder erhalten jeweils als Einzelpersonen eine Stimme. Jede selbständige Pole Sport Schule bzw. Verein und die



Dachorganisationen von Ketten und Franchises erhalten auf der Delegiertenversammlung ebenfalls jeweils 1 Stimme, die sie durch einen Delegierten vertreten lassen.

Die Art der Wahl der Delegierten, steht den einzelnen Tanzschulen frei.

Soweit der Beitrag nicht bezahlt ist, ruht das Stimmrecht.

Jeder Delegierte hat eine Stimme. Bei Verhinderung kann jeder Delegierte seine Stimme auf einen anderen Delegierten übertragen. Ein Delegierter kann jedoch maximal zwei Stimmen auf sich vereinen.

Die Delegierten der Tanzschulen bzw. die Übertragung des Stimmrechts auf einen anderen Delegierten müssen dem Präsidium mindestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

4. Mittelbaren Mitgliedern ist die Anwesenheit bei Delegiertenversammlungen gestattet, sie haben kein Stimmrecht.

§8 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Auflösung (bei juristischen Personen), oder Ausschluss. Die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bleibt bestehen.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum DPSV ergeben, verloren.
3. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem geschäftsführenden Präsidium spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines unmittelbaren Mitgliedes kann erfolgen, wenn es wiederholt oder schwer gegen die Satzung des DPSV verstößt, dessen Ordnungen und Beschlüsse gröblich missachtet oder dessen Interessen erheblich gefährdet.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium auf Antrag des Verbandsgremiums. Es kann die Durchführung eines Ehrengerichtsverfahrens beschließen.

5. Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen mündlich oder schriftlich rechtliches Gehör zu gewähren. Macht er davon trotz schriftlicher Aufforderung bis zum festgesetzten Termin keinen Gebrauch, kann die Entscheidung ohne rechtliches Gehör getroffen werden.



Gegen den Ausschluss durch das Präsidium hat der Betroffene das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Präsidium einzulegen. Das geschäftsführende Präsidium legt die Beschwerde dem Verbandsgremium vor, welches endgültig entscheidet.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

6. Als Strafen kommen neben dem Ausschluss auf Dauer unter anderem Verweise, Sperren, Geldbußen oder Ausschluss auf Zeit in Frage. Näheres regelt die Rechts- und Strafordnung.

§9 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Bundesorgan. Sie setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums
 - b) den Mitgliedern des Verbandsgremiums
 - c) den Delegierten der selbständigen Pole Sport Schulen bzw. Vereinen und der Dachorganisation von Ketten und Franchises (§ 7 Absatz 3)
 - d) den Ehrenmitgliedern
2. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums
 - b) Wahl und Entlastung des Präsidiums
 - c) Wahl von Ersatzpersonen für aus dem Verbandsgremium ausgeschiedene Gründungsmitglieder
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - e) Wahl des Schieds- und Berufungsgerichts
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des DPSV
3. Die Delegiertenversammlung tritt jedes Jahr zwischen März und August zusammen. Sie wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage.
4. Anträge zu einer Delegiertenversammlung können von den Organen und den unmittelbaren Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens zwei Wochen vor deren Beginn beim Präsidium schriftlich des DPSV eingereicht werden. Über die Zulassung später eingehender Anträge und gestellter Dringlichkeitsanträge entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.



5. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Die Mitglieder des Präsidiums, die Ehrenmitglieder und jeder Delegierte haben eine Stimme. Die Übertragung einer Stimme nach § 6 Absatz 3 ist möglich.
7. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des DPSV erfordert oder die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums oder 1/2 der stimmberechtigten Tanzschulen dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle zu richten, die ihn umgehend an das Präsidium weitergibt.
8. Bei Wahlen und Abstimmungen aller Organe zählen ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mit.
9. Die Kosten für die Vertreter der unmittelbaren Mitglieder trägt nicht der DPSV.

§10 Verbandsgrremium

1. Dem Verbandsgrremium gehören an:
 - a) die Mitglieder des Präsidiums
 - b) die Gründungsmitglieder des Verbandes
 - c) der/die Marketingbeauftragte
 - d) der/die Leiter/in der technischen Kommission
 - e) durch die Mitglieder der Delegiertenversammlung bestimmte Ersatzleute für ausgeschiedene Gründungsmitglieder
2. Das Verbandsgrremium soll vom Präsidenten oder bei seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Sitzung zu ergehen. Das Verbandsgrremium ist einzuberufen, wenn dies schriftlich fünf seiner Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Erfolgt die Einberufung nicht binnen 14 Tagen nach der Antragstellung, so können die Antragsteller selbst das Verbandsgrremium einberufen.
3. Das Verbandsgrremium ist zuständig

in allen Angelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen, insbesondere für:
 - a) Beratung des Präsidiums in wichtigen Angelegenheiten.
 - b) Erweiterung des Verbandsgrremiums, Ernennung des Leiters der technischen Kommission, des Marketingbeauftragten sowie weiteren aus organisatorischen Gründen evtl. notwendig werdenden Positionen.
 - c) Bestellung von Sonderausschüssen.



- d) Erlass, Ergänzung und Abänderung der Geschäftsordnung, der Wettkampf- und Kampfrichterordnung, der Übungsleiterordnung, der Anti-Doping-Ordnung, der Recht- und Strafordnung, von Ausführungsbestimmungen und den Beschluss über die Einführung der jeweiligen neuen Fassung des NADA-Code einschließlich aller Anhänge zu diesem NADA-Code und des medizinischen Codes des Internationalen olympischen Komitees in die Satzung.
 - e) Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Präsidiums.
4. Die Mitglieder des Verbandsgremiums sind berechtigt, an allen Sitzungen der unmittelbaren Mitglieder teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort zu erteilen.
5. Das Verbandsgremium besteht aus den Gründungsmitgliedern des Verbandes. Die Mitgliedschaft in diesem Verbandsgremium besteht auf Lebenszeit oder bis zum Ausscheiden auf eigenen Wunsch. Beim Ausscheiden von Mitgliedern kann das Verbandsgremium bis zur nächsten Delegiertenversammlung die freien Ämter kommissarisch besetzen.

§11 Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:
- a) der Präsident
 - b) der Vizepräsident
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Schriftführer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und seine Stellvertreter. Sie sind einzeln verfügungsberechtigt. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten der Vizepräsidenten. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen zu werden.
3. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie bleiben bis zum Zeitpunkt der Neuwahl des Präsidiums im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Wahlen entsprechend der Ziffer 1 §11 sind auf Antrag getrennt und schriftlich durchzuführen.

Wird bei der Wahl im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl statt. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält.



4. Sitzungen und Versammlungen der Organe werden von dem Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten einberufen und geleitet.
5. Eine Sitzung des Präsidiums ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Präsidiums sie verlangt.
6. Das DPSV - Vermögen wird vom Präsidium verwaltet: dem Schatzmeister obliegen insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben, eine ordnungsgemäße Buchführung und Geldanlage. Jährlich hat eine Buchprüfung zu erfolgen.

§12 Technische Kommission

1. Die Technische Kommission besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Leiter der technischen Kommission sowie weiteren vom Verbandsgremium bestimmten unmittelbaren Mitgliedern.
2. Die technische Kommission ist zuständig für:
 - a) alle Fragen zur Durchführung der Wettkämpfe des DPSV.
 - b) die Einhaltung der Wettkampfordnung und den Anhängen.
 - c) Erarbeitung von Richtlinien zur Ausbildung von Übungsleitern und Kampfrichtern.
3. Die Technische Kommission wird vom Präsidium bei Bedarf, oder wenn 5 der Mitglieder des Verbandsgremiums unter Angabe von Zweck und Gründen es verlangen, einberufen.
4. Von der Sitzung der Technischen Kommission ist ein Protokoll mit den Ergebnissen zu führen. Erarbeitete Vorschläge werden vom Verbandsgremium diskutiert und gegebenenfalls in die bestehenden Ordnungen integriert.

§13 Schiedsgericht und Berufungsgericht

1. Der DPSV bildet zur Aufrechterhaltung der Sportdisziplin und zur sportgerichtlichen Bereinigung von Streitigkeiten ein Schieds- und Berufungsgericht. Ohne Genehmigung des geschäftsführenden Präsidiums des DPSV dürfen die Mitgliederverbände und deren Vereine in Rechtsfällen, deren Erledigung durch die genannten Gerichte vorgesehen ist, die ordentlichen Gerichte nicht in Anspruch nehmen.
2. Das Schiedsgericht ist zuständig für die Rechtsprechung bei allen sportwidrigen Handlungen, insbesondere dann, wenn sie geeignet sind das Ansehen des DPSV, seiner Mitglieder und deren Einzelmitglieder zu



schädigen. Das Schiedsgericht wird mit einem Vorsitzenden und zwei neutralen Beisitzern besetzt.

3. Das Berufungsgericht ist zuständig, wenn gegen Urteile und Strafen des Schiedsgerichts Berufung eingelegt wird. Das Berufungsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und vier neutralen Beisitzern.

§14 Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Mitglieder der Organe des DPSV, des Schiedsgerichtes, der Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des DPSV entstandenen Reisekosten werden in besonderen Fällen in der vom Präsidium festgelegter Höhe ersetzt. In Sonderfällen kann einem unmittelbaren Mitglied eine Aufwandsentschädigung über das Präsidium ausgezahlt werden.

§15 Wahlen und Abstimmungen

1. Präsidium, Verbandsgremium, Kommissionen und Ausschüsse sind bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Ist keine Mehrheit gegeben, so ist eine neue Versammlung mit einer Frist von 30 Tagen einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Die Delegiertenversammlung ist bei fristgerechter Ladung unabhängig von der Zahl der anwesenden unmittelbaren Mitglieder beschlussfähig.
2. Grundsätzlich entscheidet einfache Mehrheit, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
3. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen. Durch Absprache besteht die Möglichkeit einer offenen Wahl. (Ausnahme § 11 Ziffer 3).
4. Bei Abstimmungen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.
5. Eine Niederschrift über den Verlauf der Sitzungen und Versammlungen ist anzufertigen. Die Protokolle müssen alle Beschlüsse und Entscheidungen enthalten und sind vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.



§16 Bekämpfung des Dopings

1. Der DPSV setzt sich das Ziel mittelfristig an dem Dopingkontrollsystem für Sportler der World Anti-Doping Agency (WADA) und der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) teilzunehmen.
2. Der DPSV kann der NADA das Recht zur Durchführung von Dopingkontrollen innerhalb und außerhalb von Wettkämpfen übertragen.
3. Der DPSV sanktioniert die Sportler oder sonstigen Personen auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung des World Anti-Doping Code (WADA-Code), der jeweils gültigen nationalen Anti-Doping-Regelungen der NADA (NADA-Code), sowie der jeweils gültigen Liste der verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden. Näheres wird in der Anti-Doping Ordnung des DPSV sowie §§ 3 (1.e) und 10 (3c).
4. Für das Sanktionsverfahren gelten die Verfahrensrichtlinien der Rechts- und Strafordnung des DPSV.

§17 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Deutschen Pole Sport Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das gesamte vorhandene Vermögen auf ein Treuhandkonto zu überweisen, mit der Vorgabe, das Vermögen einer möglichen Nachfolgeorganisation des DPSV zur Verfügung zu stellen. Sollte eine entsprechende Nachfolgeorganisation nicht gegründet werden, so wird das Geld einer, gemeinnützigen Organisation gestiftet. Die zu begünstigende gemeinnützige Organisation wird durch das zum Zeitpunkt der Auflösung bestehende Verbandsgremium mit einfacher Mehrheit bestimmt.

München, am 16. November 2010

Jeannine Wilkerling
Präsidentin

Sabrina Pankow
Vizepräsidentin

Stefan Ott
Schatzmeister

Martin Steinau
Schriftführer